

*11.06.07*

>lfm: Postfach 10 34 43 · 40225 Düsseldorf

An die  
anerkannten Radiowerkstätten in NRW

Düsseldorf, 11.06.2007

## Neuerungen nach dem 12. Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.05.2007 wurde der Entwurf des 12. Rundfunkänderungsgesetzes in zweiter Lesung durch den Landtag verabschiedet. Das Gesetz wird nach Veröffentlichung voraussichtlich noch im Sommer diesen Jahres in Kraft treten.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung insbesondere im Bereich des Bürgerfunks grundlegende Veränderungen vorgenommen, deren praktische Konsequenzen sich wie folgt darstellen:

Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk erhält im neuen Landesmediengesetz erstmals einen Funktionsauftrag. Ferner wird der Zugang zum Bürgerfunk unter das Erfordernis eines Qualifizierungsnachweises gestellt. So müssen die Mitglieder der Produktionsgruppen ihren Hauptwohnsitz nicht nur im Verbreitungsgebiet haben, sondern darüber hinaus auch über eine geeignete Qualifizierung verfügen. Des Weiteren müssen die Inhalte einen lokalen Bezug zum Verbreitungsgebiet haben und grundsätzlich in deutscher Sprache gestaltet sein.

Hinsichtlich der Förderung hat ein grundlegender Paradigmenwechsel stattgefunden, der zukünftig keine Beitragsförderung bezogen auf die ausgestrahlten Sendeminuten vorsieht, sondern die vorrangige Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Darüber hinaus sollen Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und dahingehend begleitende Maßnahmen unterstützt werden.

Eine weitere grundlegende Änderung gegenüber der bisherigen Regelung besteht darin, dass die Sendezeiten und damit die Platzierung der Bürgerfunksendungen im Programm des Lokalsenders auf höchstens

Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

Telefon

> 02 11 / 7 70 07 - 0

Telefax

> 02 11 / 72 71 70

E-Mail

> info@lfm-nrw.de

Internet

> http://www.lfm-nrw.de

Förderung

Norbert Sander

Telefon:

02 11/7 70 07-1 47

Telefax:

02 11/7 70 07-3 74

E-Mail:

nsander@lfm-nrw.de

60 Minuten beschränkt werden. Nach § 72 Abs. 5 LMG NRW n. F. soll der Bürgerfunk darüber hinaus landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 und 22 Uhr ausgestrahlt werden. Abweichende Regelungen sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 19 Uhr und 21 Uhr möglich. Abweichende, darüber hinaus gehende Regelungen können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft in Form von zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden.

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass für den Bereich der Beitragsplatzierung und der Beitragslänge von Bürgerfunksendungen das neue Gesetz keine Übergangsfristen vorsieht. Gleiches gilt für die inhaltlichen Vorgaben, wonach die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge einen lokalen Bezug zum Verbreitungsgebiet haben müssen und grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten sind. Somit treten diese Vorschriften des § 72 Abs. 4 und 5 sowie des § 73 Abs. 1, Satz 2 des neuen LMG NRW mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Veranstaltergemeinschaften wurden durch die LfM darauf aufmerksam gemacht, die vorgenannten Regelungen so zeitnah wie möglich im jeweiligen Programmschema umzusetzen.

Die Übergangsvorschrift des § 127, Abs. 1 des LMG n. F. sieht vor, dass die bisherige Satzung der Landesanstalt für Medien NRW über die Förderung der Bürgermedien gemäß § 82, Abs. 5, Satz 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien vom 12.12.2003) bis zum 31.12.2007 fort gelten soll. Dies bedeutet, dass bis dahin das Prinzip der Beitragsförderung weiterhin Bestand hat. Gleichwohl wurde die Sendezeit für Bürgerfunkbeiträge aber auf höchstens 60 Minuten beschränkt. Daraus folgt, dass die Beitragsförderung bis zum Jahresende maximal auf eine Sendestunde zu beziehen ist. In soweit wird angeregt, dass die Verantwortlichen der anerkannten Radiowerkstätten eines jeden Verbreitungsgebietes sowie die Vertreter der Bürgerfunkgruppen, die nicht in einer anerkannten Radiowerkstatt produzieren, kurzfristig, bezogen auf die Sendeplätze des Bürgerfunks innerhalb des zu modifizierenden Lokalfunkprogramms einvernehmliche Regelungen herbeiführen. Diese sollten dann umgehend mit der Veranstaltergemeinschaft bzw. mit der Redaktion des Lokalsenders kommuniziert werden.

Nähere Informationen zu den Stichworten „zukünftige Förderung“ und „geeignete Qualifizierung“, für die das neue Gesetz Übergangsfristen bis zum 31.12. eingeräumt hat, erhalten Sie, sobald die LfM die dahingehend notwendigen Satzungen bzw. Richtlinien formuliert hat und die notwendigen Beschlüsse durch die Medienkommission herbei geführt wurden.

Darüber hinaus erarbeitet die LfM kurzfristig vorläufige Hinweise zur Auslegung des § 73 Abs. 1, LMG NRW n. F., in dem der Gesetzgeber vorgibt, dass redaktionelle Inhalte der Programmbeiträge einen lokalen Bezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet aufweisen müssen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

In der Anlage erhalten Sie den Gesetzentwurf in der derzeitigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Dr. Jürgen Brautmeier

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 25. Mai 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**  
**(LMG NRW) - 12. Rundfunkänderungsgesetz -**

**Noch nicht  
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW  
veröffentlicht  
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung  
sind nicht auszuschließen**



# **Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunkänderungsgesetz -**

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 58a des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI, Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1:  
Grundsätze

§ 39 Medienkompetenz  
§ 40 (weggefallen)  
§ 41 Qualitätskennzeichen“

2. Abschnitt X, Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4:  
(weggefallen)

§§ 105-108 (weggefallen)“

(2) § 40 wird gestrichen.

(3) In § 55 Absatz 1 werden die Worte „§ 72 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 72 Abs. 4“.

(4) § 60 Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

(4a) In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „ein Vertreter einer“ die Worte "von der LfM anerkannten“ gestrichen.

(5) § 71 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werbung, Teleshopping und Sponsoring in Programmbeiträgen des Bürgerfunks sind unzulässig.

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(6) § 72 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung verfügen und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Darin ist festzuschreiben, dass eine geeignete Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Absätze 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

"(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von den Regelungen in diesem Absatz und in Absatz 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

- (7) § 73 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

2. § 73 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer Radiowerkstatt.“

- (8) § 74 wird gestrichen.

- (9) In § 75 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 72 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 72 Abs. 3“.

(10) § 82 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushaltes Zuschüsse gewähren

1. zur Förderung des Bürgerfunks nach § 72 Abs. 4
2. für Arbeitsgemeinschaften nach § 76
3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen."

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Art und Umfang der Zuschussgewährung und die Antragsberechtigung regelt die LfM durch Satzung.“

4. Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

(11) § 88 wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "Medienproduktionen im Kontext von Bürgermedien" durch die Worte "Projekte zur Förderung der Medienkompetenz" ersetzt.
2. § 88 Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

(12) In § 90 wird Nummer 3 gestrichen; Nummer 2 endet mit einem Punkt.

(13) § 92 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Endet das Amt eines Mitglieds der Medienkommission vorzeitig, wird die im Amt nachfolgende Person für den Rest der laufenden Amtsperiode nach Maßgabe der für die Medienkommission geltenden Vorschriften gewählt.“

(14) In § 94 Absatz 1 werden die Worte „oder dem Medienrat“ gestrichen.

(15) In § 101 werden die Worte „oder des Medienrats“ gestrichen.

(16) Die §§ 105 bis 108 werden gestrichen.

(17) In § 117 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder des Medienrats“ gestrichen.



(18) § 127 wird wie folgt gefasst:

"Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 82 dieses Gesetzes gilt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 S. 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien) vom 12. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2007 fort.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen die in § 72 Abs. 2 S. 1 genannten Gruppen unbeschadet der in § 72 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Voraussetzung bezüglich einer geeigneten Qualifizierung Bürgerfunk betreiben. Die LfM hat bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche der Umsetzung von § 72 Abs. 2 dient. Die LfM kann in begründeten Fällen bis zum 30. Juni 2008 auf den Nachweis einer vorliegenden Qualifizierung verzichten.“

(19) §128 Abs. 3 wird gestrichen.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.